

Umsetzung des Infrastrukturprogramms in den Ländern – Kommunalinvestitionsförderungsgesetz Kapitel 1 (KInvFG I)

Wie bei Finanzhilfen vorgesehen, obliegt die konkrete Durchführung des KInvFG den Ländern. Die Länder wählen beispielsweise - entsprechend den landesspezifischen Gegebenheiten - die finanzschwachen Kommunen aus und regeln die Vergabe der Mittel (z. B. projektbezogene Vergabe über ein durchgängiges Antragsverfahren oder pauschalisierte Zuweisungen von Kontingenten). Sie legen im Rahmen der Vorgaben des Bundesgesetzes fest, wie hoch die Förderquote ist und welche Förderbereiche belegt werden können.

Über den Stand der Umsetzung berichten die Länder dem Bund jährlich zum 30. Juni in Form von aggregierten Übersichten über die in ihren Kommunen vorgesehenen Maßnahmen. Diese Übersichten umfassen als „vorgesehene“ Vorhaben auch die zum Berichtszeitpunkt bereits begonnenen oder abgeschlossenen Maßnahmen. Demnach waren zum 30. Juni 2019 fast 3,4 Mrd. Euro des für Investitionen nach dem KInvFG I insgesamt zur Verfügung stehenden Volumens des Kommunalinvestitionsförderungsfonds mit konkreten Maßnahmen verplant. Dies sind rd. 96 % der vom Bund bereitgestellten Finanzmittel in Höhe von 3,5 Mrd. Euro. Die zum 30. Juni 2019 verplanten Bundesmittel (3,4 Mrd. Euro) verteilten sich auf 12.143 Maßnahmen. Die Verteilung der vorgesehenen Investitionsmaßnahmen auf die einzelnen Förderbereiche ist in Übersicht 1 dargestellt.

Die vorliegenden Zahlen bezüglich der vorgesehenen Maßnahmen zeigen, dass die Bundeshilfen von den finanzschwachen Kommunen nachgefragt werden. Der Mittelabfluss hat als nachfolgender Indikator (Mittelabruf erfolgt erst nach Rechnungsstellung) nur begrenzte Aussagekraft in Bezug auf den Planungsstand in den Kommunen. Daneben dürften insbesondere Kapazitätsengpässe in den kommunalen Bauverwaltungen und der Bauwirtschaft die Umsetzung von kommunalen Investitionsprojekten derzeit verzögern. Auch vor diesem Hintergrund wurde die Umsetzungsfrist bereits um 2 Jahre auf Ende 2020 verlängert.

Die Verteilung der bisher abgerufenen Mittel (Stand: 31. Dezember 2019) und der zum 30. Juni 2019 vorgesehenen Vorhaben auf die Länder ist aus Übersicht 2 ersichtlich.

Kommunalinvestitionsförderungsgesetz Kapitel 1

Übersicht 1: Vorhaben nach Förderbereichen

- Länder insgesamt -

Finanzhilfen gemäß § 3 KInvFG:

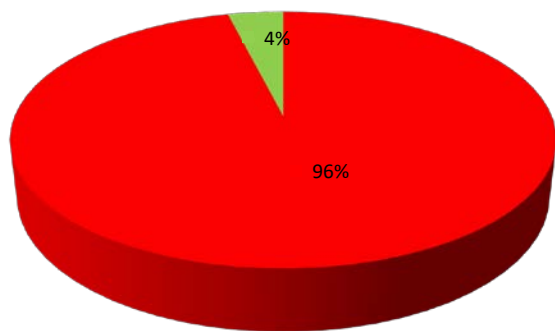
3.500 Mio. €

Durch Vorhaben belegte Finanzhilfen:

3.363 Mio. €

(96,1%)

Mit Vorhaben unterlegte Finanzhilfen



■ vorgesehene Vorhaben*)

■ noch nicht mit Vorhaben unterlegt

Meldung der vorgesehenen Vorhaben*) nach § 5 Nr. 2 VV zum 30. Juni 2019

Förderbereich gemäß § 3 KInvFG	Anzahl	Investitions- volumen	
		in Mio. Euro	in Prozent
Krankenhäuser	148	203	3,8
Lärmbekämpfung	329	179	3,4
Städtebau	1.509	998	18,7
Informationstechnologie (50 Mbit-Ausbauziel)	298	142	2,7
Energetische Sanierung sonstiger Infrastruktur	4.171	945	17,7
Luftreinhaltung	661	253	4,7
Investitionen mit Schwerpunkt Infrastruktur gesamt	7.116	2.721	51,1
Einrichtungen der frühkindlichen Infrastruktur	2.011	880	16,5
Energetische Sanierung von Schulinfrastruktureinrichtungen	2.968	1.702	32,0
Energetische Sanierung von Weiterbildungseinrichtungen	45	19	0,3
Modernisierung von überbetrieblichen Bildungsstätten	3	5	0,1
Investitionen mit Schwerpunkt Bildungsinfrastruktur gesamt	5.027	2.606	48,9
Gesamt ¹⁾	12.143	5.327	100,0

1) Hierfür planen die Kommunen Finanzhilfen i.H.v. 3,4 Mrd. Euro ein.

*) Die zusammenfassende Liste gemäß § 5 Nr. 2 VV KInvFG umfasst als „vorgesehene Vorhaben“ auch die zum Berichtszeitpunkt bereits begonnenen oder abgeschlossenen Maßnahmen.

Übersicht 2: Abgerufene Mittel und vorgesehene Vorhaben^{*)} und nach Ländern

Land	Finanzhilfen gemäß § 3 KInvFG			Vorgesehene Vorhaben ^{*)} zum 30. Juni 2019			
	insgesamt	davon abgerufen Stand: 31. Dezember 2019		Investitionsvolumen	Bundesbeteiligung		
	in Mio. Euro	in Mio. Euro	in %	in Mio. Euro	in Mio. Euro	Anteil an den Finanzhilfen in %	Anteil am Investitionsvolumen in %
Baden-Württemberg	247,7	205,5	83,0	595,3	247,5	99,9	41,6
Bayern	289,2	164,3	56,8	444,9	289,2	100,0	65,0
Berlin	137,8	84,2	61,1	150,9	135,8	98,5	90,0
Brandenburg	107,9	91,4	84,6	156,5	107,4	99,5	68,6
Bremen	38,8	25,0	64,4	43,1	38,8	99,9	90,0
Hamburg	58,4	44,0	75,3	191,6	58,4	100,0	30,5
Hessen	317,1	113,1	35,7	417,7	307,1	96,8	73,5
Mecklenburg-Vorpommern	79,3	16,9	21,3	95,9	79,3	100,0	82,7
Niedersachsen	327,5	191,9	58,6	731,3	327,5	100,0	44,8
Nordrhein-Westfalen	1.125,6	614,9	54,6	1.361,0	1.017,8	90,4	74,8
Rheinland-Pfalz	253,2	86,4	34,1	336,5	244,7	96,7	72,7
Saarland	75,3	26,9	35,7	95,8	75,3	100,0	78,6
Sachsen	155,8	106,5	68,4	301,3	155,8	100,0	51,7
Sachsen-Anhalt	110,9	74,4	67,1	137,4	110,1	99,3	80,2
Schleswig-Holstein	99,5	49,0	49,2	153,4	96,0	96,4	62,5
Thüringen	75,8	58,8	77,5	114,0	72,0	95,0	63,2
Gesamt	3.500,0	1.953,1	55,8	5.326,6	3.362,8	96,1	63,1

^{*)} Die zusammenfassende Liste gemäß § 5 Nr. 2 VV KInvFG umfasst als „vorgesehene Vorhaben“ auch die zum Berichtszeitpunkt bereits begonnenen oder abgeschlossenen Maßnahmen.

Der Förderzeitraum (Abschluss der geförderten Maßnahmen) endet 2020; Mittelabruf bis 2021 möglich, in einzelnen Fällen (ÖPP) bis 2022.